



An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien
E-mail: begutachtungen@bmg.gv.at

Ze: SRD, per email

Salzburg, 11.05.2011

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) seitens der Österreichischen Sportwissenschaftlichen Gesellschaft (ÖSG);
GZ: BMG-92257/0013-II/A/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorstand der Österreichischen Sportwissenschaftlichen Gesellschaft (ÖSG) versteht sich als wissenschaftliche Interessengemeinschaft der Sportwissenschaftler/innen in Österreich, und begrüßt die Entwicklung sehr, eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden von Sportwissenschaftler/innen in der Prävention und Therapie im Sinne von medizinischen Assistenzberufen zu schaffen!

Die ÖSG vereint im Vorstand Vertreter/innen aller vier Standorte Österreichs (Graz, Wien, Salzburg, Innsbruck), die ein sportwissenschaftliches Studium (Diplom, Lehramt, Bachelor und Master) anbieten.

In diesem Zusammenhang sieht sich die ÖSG auch als Schnittstelle, die Qualität der Lehre und Forschung an den Instituten für Sportwissenschaft seit ihrer Gründung im Jahr 1985 zu sichern und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen dessen wurden Studienprogramme entwickelt, die eine fundierte akademische Ausbildung im Bereich der Trainings- und Bewegungswissenschaft anbieten, in denen medizinische (Sportmedizin, Physiologie, Anatomie, Biochemie, Leistungsdiagnostik) und biomechanische Grundlagen, sozial-psychologische und pädagogische Konzepte in Theorie und Praxis gelehrt werden, die im Rahmen der unterschiedlichen Stufen der Prävention (von der Gesundheitsförderung über die tertiäre und quartäre Prävention = Verletzungsvorbeugung) zum Tragen kommen.

Viele Sportwissenschaftler/innen sind heute in unterschiedlichen Feldern der Gesundheitsvorsorge, der Therapie (stationäre, ambulante; Adipositastherapie, Diabetesprävention, Kardiotraining u.v.m.) und Rehabilitation (Wiederherstellung bei



orthopädischen Problemen) tätig. Sie sind dabei Teil eines ‚State of the Art- Ansatzes‘, in dem Prävention und Therapie von Risikofaktoren multidisziplinär, multimodal und z. T. multisektoral geplant, implementiert und evaluiert werden. Eine rechtliche Gleichstellung der Sportwissenschaftler/innen mit anderen medizinischen Assistenzberufen erleichtert die Zusammenarbeit der in diesem Feld Beteiligten und muss daher unbedingt vollzogen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf jedoch noch der Überarbeitung, um den Kompetenzen der Sportwissenschaftler/innen gerecht zu werden. Die von Seiten der ÖSG geforderten Änderungen beziehen sich auf das 3. Hauptstück, Tätigkeit in der Trainingstherapie, §24-§29, sowie auf das 4. Hauptstück, Sportwissenschaftler/innen, §33.

Da hierzu z. T. schon Stellungnahmen abgegeben wurden, schließt sich der Vorstand der ÖSG den Änderungsvorschlägen zu §24, §26, und §33 des REHA-SPORT-INSTITUTS (RSI Feldkirch), des Zentrums für ambulante Rehabilitation (ZARG) und der Arbeitsgemeinschaft für ambulante kardiologische Prävention und Rehabilitation (AGAKAR) an.

Das heißt, die ÖSG befürwortet eine Zusammenarbeit von Ärzt/innen, Physiotherapeut/innen und Sportwissenschaftler/innen im Rahmen der Trainingstherapie wie in §24 von den 3 oben genannten Organisationen in ihren Stellungnahmen vorgeschlagen wurde.

Des Weiteren schließt sich der Vorstand der ÖSG der Position zu §26 und §33, wie in den Stellungnahmen von RSI, ZARG und AGAKAR formuliert, an.

Das heißt die ÖSG befürwortet eine Gleichstellung von Sportwissenschaftler/innen mit Physiotherapeut/innen im Rahmen ihrer „...Tätigkeiten in der Trainingstherapie unter Anleitung und Aufsicht von Ärzten [...].“

Hinsichtlich der Akkreditierung des Universitätsstudiums „Sportwissenschaft“, wie in §27, §28 und §29 geregelt, bedarf es noch weiterer Änderungen, wobei die ÖSG begrüßt, dass im Sinne der Qualitätsicherung Kriterien festgelegt werden, die zur Erlangung der Kompetenzen im medizinischen Assistenzberuf erforderlich sind.

Allerdings stimmt die ÖSG nicht zu, dass diese Kriterien von zum Teil fachfremden Mitgliedern eines Beirates bestimmt werden sollten, wie in §28 formuliert.

Gerade in diesem Zusammenhang könnte die ÖSG ihre Aufgabe der „Schnittstelle“ wahrnehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in der alle Fachbereichsleiter/innen sowie je ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der vier Standorte vertreten sind, einen Vorschlag bzgl. der Qualitätskriterien für das Bundesministerium für Gesundheit inklusive Übergangsregelungen ausarbeiten.

Darauf basierend könnten die in §29 formulierten „Mindestinhalte“ und „Kompetenzen“ konkretisiert werden. Die Einrichtung eines Akkreditierungsbeirates, der letztlich Ressourcen benötigt, wäre damit nicht mehr notwendig.



Österreichische
Sportwissenschaftliche
Gesellschaft

Interfakultärer FB Sport- und
Bewegungswissenschaft / USI
Universität Salzburg
Susanne Ring-Dimitriou (Präsidentin)
Tel.: 0662-8044-4890
E-Mail: Susanne.ring@sbg.ac.at
Markus Tilp (Geschäftsführer)
Tel.: 0316-380-8332
E-Mail: markus.tilp@uni-graz.at

Es ist auch von Seiten der ÖSG nicht verständlich, dass ein akademisches Fach wie die Sportwissenschaft dieser Art der Akkreditierung bedarf, während dies für andere, dzt. noch nicht-akademische, medizinische Assistenzberufe im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Schließlich möchte die ÖSG nochmals ausdrücklich hervorheben, dass sie die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das Tätigwerden von Sportwissenschaftler/innen befürwortet, wenngleich in diesem Gesetzesentwurf auch nur ein Teilbereich der beruflichen Tätigkeiten des Sportwissenschaftlers / der Sportwissenschaftlerin abgebildet werden.

Für den Vorstand der ÖSG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ring-Dimitriou S.".

Assoz.-Prof. Dr. Susanne Ring-Dimitriou
(Präsidentin der ÖSG)